

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 169/00 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Meyer sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. September 2000 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren die Vormerkung einer Anrechnungszeit wegen Teilnahme an einer "berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme".
- 2 Der Kläger hatte den Beruf eines Industriekaufmannes gelernt; er war bis 1973 als "Disponent" und bis 1990 als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Danach war er zunächst bis 1992 arbeitslos. Von 1992 bis März 1995 übte er eine selbständige Tätigkeit aus; anschließend war er erneut arbeitslos. Vom 3. Februar bis 27. März 1997 nahm er an einer "Integrierten Modularen Bildungserprobung" teil. In einem Kontenklärungsverfahren lehnte die Beklagte es ab, diese Zeit als rentenrechtliche Zeit vorzumerken. Das SG hat die Beklagte verurteilt, diese Zeit als Anrechnungszeit "anzuerkennen" (Urteil vom 5. April 2000). Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg (Beschluß des LSG vom 1. September 2000). Hierzu hat das LSG ausgeführt, die Bildungserprobung, an der der Kläger vom 3. Februar bis 27. März 1997 teilgenommen habe, sei eine der beruflichen Eingliederung dienende berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme iS des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 iVm Satz "4" (gemeint wohl: Satz "2") SGB VI (gemeint wohl idF durch das WFG).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Beschwerde.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beklagte hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst, daß der Beschwerdeführer die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnet. Zudem muß ua dargetan werden, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Dazu sind Ausführungen erforderlich, inwieweit die Beantwortung der Frage zweifelhaft ist und im angestrebten Revisionsverfahren vom BSG notwendig zu beantworten sein wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Beklagte wirft folgende Rechtsfrage auf:
- 7 Ist eine berufsvorbereitende Maßnahme iS des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 iVm Satz 2 SGB VI idF des WFG anzuerkennen, wenn der Teilnehmer dieser Maßnahme zuvor eine Berufsausbildung abgeschlossen und diesen Beruf jahrelang ausgeübt hat?
- 8 Die Beklagte macht geltend, diese Frage sei klärungsbedürftig, weil eine höchstrichterliche Entscheidung zu der durch das WFG geänderten Gesetzesfassung noch nicht ergangen sei. Der Begriff der "berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme" werde von den Instanzgerichten unterschiedlich interpretiert. In der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz werde die Auffassung vertreten, daß es unerheblich sei, ob ein Versicherter bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge. Demgegenüber vertrete das LSG Baden-Württemberg (Beschuß vom 9. Februar 1998 - L 1 RA 3468/96 -) die Auffassung, daß es sich bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen um Maßnahmen iS des § 40 AFG aF handeln müsse, die eine betriebliche oder überbetriebliche berufliche Erstausbildung oder eine Berufsreife vermitteln bzw hierauf vorbereiteten. Die Beklagte weist darauf hin, daß § 58 Abs 1 Satz 2 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung auf die §§ 40, 40b AFG verwiesen habe. Die zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene gesetzliche Umgestaltung durch das WFG verweise zwar nicht mehr auf die §§ 40, 40b AFG, hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine redaktionelle Änderung; inhaltlich sei das bisherige Recht unverändert im § 158 Abs 1 Satz 2 SGB VI "untergebracht" worden.
- 9 Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte bereits nicht die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage dargelegt. Sie selbst trägt vor, daß zur Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage auf die Rechtsprechung des BSG zu § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI iVm Satz 2 aaO in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung zurückgegriffen werden könne. Demzufolge macht sie geltend, daß nach ihrer Auffassung die zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene umgestaltete Norm und damit die von ihr aufgeworfene Frage im Lichte der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu interpretieren sei. Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte gerade nicht die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage aufgezeigt. Vielmehr müßte diese Frage in Konsequenz des Beklagtenvortrages bereits als durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt angesehen werden.
- 10 Darüber hinaus hätte sie sich zur Frage der Klärungsbedürftigkeit nicht nur mit der Rechtsprechung der für den Bereich der Arbeitsförderung zuständigen Senate (hier insbesondere des 7. Senates) zu den §§ 40, 40b AFG auseinandersetzen müssen, sondern in erster Linie die Rechtsprechung der für die Rentenversicherung zuständigen Senate benennen und darlegen müssen, inwieweit nach dieser Rechtsprechung eine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage besteht. Insoweit hätte sie sich ua mit der Entschei-



derung des erkennenden Senats vom 30. März 1994 (4 RA 11/93) auseinandersetzen müssen.

- 11 2. Auch den Zulassungsgrund der Divergenz hat die Beklagte nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Sie rügt, das LSG weiche von Entscheidungen des 7. Senats des BSG ab, und zwar von den Urteilen vom 4. Februar 1999 (B 7 AL 12/98 R, SozR 3-4100 § 42 Nr 4) und vom 27. Januar 1977 (7/12/7 RAr 42/74, SozR 4100 § 40 Nr 12); unter Hinweis auf weitere Rechtsprechung sei in diesen Urteilen ausgeführt worden, daß "Ausbildung" iS des § 40 AFG stets die erste zum Abschluß führende Maßnahme der beruflichen Bildung sei, so daß alle späteren "Schritte" sinngemäß nur als Fortbildung (§ 41 AFG) oder Umschulung (§ 47 AFG) zu werten seien. Demgegenüber habe das LSG im angefochtenen Beschluß die Auffassung vertreten, daß es für das Tatbestandsmerkmal der "berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme" in § 48 Abs 1 Satz 2 SGB VI idF des WFG rechtsunerheblich sei, ob der Kläger bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge und ob die Maßnahme unmittelbar verwertbare berufliche Kenntnisse vermittele.
- 12 Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte eine Divergenz nicht aufgezeigt. Eine solche ist iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur bei einer Abweichung zur höchststrichterlichen Rechtsprechung gegeben, dh bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen, die die jeweiligen Entscheidungen tragen. Dem Vorbringen der Beklagten läßt sich zwar sinngemäß entnehmen, daß sie durchaus berücksichtigt hat, daß die Entscheidung des LSG zu § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI iVm Satz 2 aaO ergangen ist, während die zitierten Entscheidungen des BSG die §§ 40, 41 und 47 AFG betreffen. Sie hat auch berücksichtigt, daß § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 und Satz 2 SGB VI seit dem 1. Januar 1997 - im Gegensatz zum Vorgängerrecht - keine Verweisung mehr auf die §§ 40 und 40b AFG enthalten, wobei § 40b AFG ohnehin mit Wirkung zum 1. Januar 1993 außer Kraft getreten ist (Gesetz vom 18. Dezember 1992, BGBl I 2044), daß aber der Wortlaut des § 58 Abs 1 Satz 2 SGB VI inhaltlich ua den Begriff der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme aus § 40 Abs 1 Satz 1 AFG übernommen hat (seit dem 1. Januar 1998: § 61 Abs 1 Nr 1 SGB III). Eine Divergenz zwischen den Entscheidungen des LSG und des 7. Senats des BSG hat die Beklagte aber insbesondere deshalb nicht dargetan, weil die von ihr benannten beiden Entscheidungen des 7. Senats die Begriffe der beruflichen "Ausbildung" sowie im übrigen den der Fortbildung und Umschulung, nicht aber den Begriff der "berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme" ausgelegt haben, dessen Bedeutung Gegenstand des LSG-Urteils gewesen ist. Ein Widerspruch zwischen den geltend gemachten Rechtssätzen ist somit von der Beklagten nicht aufgezeigt worden.
- 13 3. Gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderun-



gen. Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

